

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: Knock-Out Produkte

ISIN: DE000DV4VZL1 bis DE000DV4V1G0

Beginn des öffentlichen Angebots: 2. September 2021

Valuta: 6. September 2021

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 22. Februar 2021, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.**
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER) VERÖFFENTLICHT WERDEN.**
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.**

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	6
Emissionsspezifische Zusammenfassung	20

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien („**Optionsscheine**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die jeweilige ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DV4VZL1	0,030	0,020
DE000DV4VZM9	0,780	0,006
DE000DV4VZN7	0,110	0,018
DE000DV4VZP2	0,065	0,015
DE000DV4VZQ0	0,055	0,016
DE000DV4VZR8	0,250	0,018
DE000DV4VZS6	0,031	0,026
DE000DV4VZT4	0,190	0,015
DE000DV4VZU2	0,130	0,011
DE000DV4VZV0	0,077	0,020
DE000DV4VZW8	0,140	0,019
DE000DV4VZX6	0,370	0,011
DE000DV4VZY4	0,490	0,014
DE000DV4VZZ1	8,380	0,013
DE000DV4VZ05	0,600	0,127
DE000DV4VZ13	0,600	0,153
DE000DV4VZ21	0,600	0,179
DE000DV4VZ39	0,150	0,022
DE000DV4VZ47	0,200	0,006
DE000DV4VZ54	0,170	0,007
DE000DV4VZ62	0,140	0,013
DE000DV4VZ70	0,110	0,020
DE000DV4VZ88	0,130	0,010
DE000DV4VZ96	0,110	0,016
DE000DV4V0A5	0,082	0,013
DE000DV4V0B3	0,330	0,058
DE000DV4V0C1	0,130	0,009
DE000DV4V0D9	0,100	0,014
DE000DV4V0E7	0,150	0,046
DE000DV4V0F4	0,110	0,014
DE000DV4V0G2	0,130	0,053
DE000DV4V0H0	1,160	0,012
DE000DV4V0J6	0,120	0,016
DE000DV4V0K4	5,880	0,025
DE000DV4V0L2	0,082	0,017
DE000DV4V0M0	0,200	0,016
DE000DV4V0N8	0,550	0,094
DE000DV4V0P3	0,660	0,094
DE000DV4V0Q1	2,110	0,070
DE000DV4V0R9	1,350	0,071
DE000DV4V0S7	0,210	0,007
DE000DV4V0T5	0,430	0,047
DE000DV4V0U3	0,300	0,042

DE000DV4V0V1	0,620	0,022
DE000DV4V0W9	0,490	0,015
DE000DV4V0X7	0,370	0,019
DE000DV4V0Y5	0,240	0,013
DE000DV4V0Z2	24,240	0,018
DE000DV4V009	0,190	0,038
DE000DV4V017	3,320	0,028
DE000DV4V025	1,310	0,105
DE000DV4V033	0,180	0,006
DE000DV4V041	0,270	0,020
DE000DV4V058	0,120	0,073
DE000DV4V066	0,130	0,006
DE000DV4V074	0,120	0,007
DE000DV4V082	0,110	0,012
DE000DV4V090	0,088	0,010
DE000DV4V1A3	0,230	0,011
DE000DV4V1B1	0,160	0,004
DE000DV4V1C9	0,600	0,063
DE000DV4V1D7	0,750	0,277
DE000DV4V1E5	0,140	0,009
DE000DV4V1F2	0,097	0,017
DE000DV4V1G0	0,650	0,172

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 22. Februar 2022.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.1 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“ zu finden.

8. Benchmark-Verordnung

Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von den folgenden Administratoren bereitgestellt werden:

- Der CIBOR wird von Danish Financial Benchmark Facility ApS bereitgestellt.
- Der EURIBOR wird von European Money Markets Institute bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der jeweilige Administrator im vorangestellten Absatz in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- Der USD-LIBOR wird von ICE Benchmark Administration Limited bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator im vorangestellten Absatz in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.

II. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungs- prozentsatz p.a. im 1. An- passungszeit- raum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DV4VZL1	5.000.000	Deutsche Börse AG	DE0005810055	EUR	Put	147,5840	147,5840	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZM9	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	7,7590	7,7590	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZN7	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	8,4410	8,4410	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZP2	5.000.000	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	Call	8,4830	8,4830	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZQ0	5.000.000	Deutsche Post AG	DE0005552004	EUR	Put	59,9480	59,9480	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZR8	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	Call	18,0410	18,0410	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZS6	5.000.000	Deutsche Telekom AG	DE0005557508	EUR	Put	18,2230	18,2230	-3,556000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZT4	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	11,1340	11,1340	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZU2	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	11,1910	11,1910	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZV0	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Call	11,2470	11,2470	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZW8	5.000.000	E.ON SE	DE000ENAG999	EUR	Put	11,3610	11,3610	-3,556000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4VZX6	5.000.000	ENI SpA	IT0003132476	EUR	Call	10,2570	10,2570	2,444000	4	1,000	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DV4VZY4	5.000.000	EssilorLuxottica SA	FR0000121667	EUR	Call	163,1180	163,1180	2,444000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DV4VZZ1	5.000.000	EssilorLuxottica SA	FR0000121667	EUR	Put	250,9500	250,9500	-3,556000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DV4VZ05	5.000.000	First Majestic Silver Corp	CA32076V1031	USD	Call	12,6960	12,6960	3,090500	4	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4VZ13	5.000.000	First Majestic Silver Corp	CA32076V1031	USD	Call	12,7600	12,7600	3,090500	4	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4VZ21	5.000.000	First Majestic Silver Corp	CA32076V1031	USD	Call	12,8250	12,8250	3,090500	4	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4VZ39	5.000.000	Fraport AG	DE0005773303	EUR	Call	54,5610	54,5610	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ47	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	64,8960	64,8960	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ54	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	65,2270	65,2270	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ62	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	65,5580	65,5580	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ70	5.000.000	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA	DE0005785802	EUR	Call	65,8890	65,8890	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ88	5.000.000	Fresenius SE & Co KGaA	DE0005785604	EUR	Call	43,8620	43,8620	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4VZ96	5.000.000	Fresenius SE & Co KGaA	DE0005785604	EUR	Call	44,0850	44,0850	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0A5	5.000.000	Fresenius SE & Co KGaA	DE0005785604	EUR	Call	44,3070	44,3070	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0B3	5.000.000	Global Fashion Group SA	LU2010095458	EUR	Call	10,8080	10,8080	2,444000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DV4V0C1	5.000.000	HeidelbergCement AG	DE0006047004	EUR	Call	73,3790	73,3790	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX

DE000DV4V0D9	5.000.000	HeidelbergCement AG	DE0006047004	EUR	Call	73,7490	73,7490	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0E7	5.000.000	Heidelberger Druck AG	DE0007314007	EUR	Put	2,3990	2,3990	-3,556000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4V0F4	5.000.000	Henkel AG & Co KGaA Vz	DE0006048432	EUR	Put	84,1190	84,1190	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0G2	5.000.000	Home24 SE	DE000A14KEB5	EUR	Call	16,5700	16,5700	2,444000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DV4V0H0	5.000.000	Inditex SA	ES0148396007	EUR	Put	41,2160	41,2160	-3,556000	4	0,100	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DV4V0J6	5.000.000	Infineon Technologies AG	DE0006231004	EUR	Call	35,9860	35,9860	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0K4	5.000.000	ING Groep NV	NL0011821202	EUR	Put	17,6940	17,6940	-3,556000	4	1,000	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DV4V0L2	5.000.000	Lanxess AG	DE0005470405	EUR	Put	62,2500	62,2500	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0M0	5.000.000	Lanxess AG	DE0005470405	EUR	Put	63,4890	63,4890	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0N8	5.000.000	LEONI AG	DE0005408884	EUR	Call	16,2390	16,2390	2,444000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4V0P3	5.000.000	LEONI AG	DE0005408884	EUR	Put	17,0710	17,0710	-3,556000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DV4V0Q1	5.000.000	LVMH SE	FR0000121014	EUR	Call	620,1980	620,1980	2,444000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DV4V0R9	5.000.000	LVMH SE	FR0000121014	EUR	Put	652,0030	652,0030	-3,556000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DV4V0S7	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Put	203,7140	203,7140	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0T5	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Call	47,2340	47,2340	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0U3	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Call	48,4770	48,4770	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0V1	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	245,7840	245,7840	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0W9	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	247,0380	247,0380	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0X7	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	248,2920	248,2920	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0Y5	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	249,5460	249,5460	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V0Z2	5.000.000	Netflix Inc	US64110L1061	USD	Put	854,2380	854,2380	-2,909500	4	0,100	NASDAQ	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4V009	5.000.000	Nokia Corp	FI0009000681	EUR	Put	5,2300	5,2300	-3,556000	4	1,000	NASDAQ OMX HELSINKI	EUREX
DE000DV4V017	5.000.000	NVIDIA Corp	US67066G1040	USD	Put	264,3600	264,3600	-2,909500	4	0,100	NASDAQ	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4V025	5.000.000	Pfeiffer Vacuum Technology AG	DE0006916604	EUR	Put	187,9500	187,9500	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V033	5.000.000	Philips NV	NL0000009538	EUR	Call	38,8730	38,8730	2,444000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DV4V041	5.000.000	Prosus NV	NL0013654783	EUR	Call	74,6750	74,6750	2,444000	4	0,100	EURONEXT AMSTERDAM	-/-
DE000DV4V058	5.000.000	PVA Tepla AG	DE0007461006	EUR	Put	33,5180	33,5180	-3,556000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DV4V066	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	32,6530	32,6530	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V074	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	32,8200	32,8200	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V082	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	32,9880	32,9880	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V090	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	33,1550	33,1550	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V1A3	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	127,1260	127,1260	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V1B1	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	127,7680	127,7680	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V1C9	5.000.000	SGL Carbon SE	DE0007235301	EUR	Put	9,9070	9,9070	-3,556000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DV4V1D7	5.000.000	Shopify Inc	CA82509L1076	USD	Call	1.523,5820	1.523,5820	3,090500	4	0,010	NEW YORK STOCK EXCHANGE	CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE
DE000DV4V1E5	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	139,4390	139,4390	2,444000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V1F2	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Put	140,8410	140,8410	-3,556000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DV4V1G0	5.000.000	Singulus Technologies AG	DE000A1681X5	EUR	Put	4,4330	4,4330	-3,556000	4	1,000	XETRA	-/-

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
Wenn die Währung des Basiswerts nicht auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um 14:15 Uhr MEZ festgestellt und gegen 16:00 Uhr MEZ auf der Reuters Seite „ECB37“ veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Währung des Basiswerts**“ ist die in der Tabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 2. September 2021 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Dezember 2021.

„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist das Produkt aus dem Basispreis des vorangegangenen Kalendertags und dem in dem jeweiligen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist.

Wenn die Währung des Basiswerts auf DKK lautet, gilt folgende Bestimmung:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „CIDKK1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten CIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“) an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten EURIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“) an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „LIBOR01“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten USD-LIBOR Monatszinssatz („**relevanter Monatszinssatz**“) an dem Anpassungstag, welcher dem relevanten Anpassungszeitraum unmittelbar vorausgeht. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.

Der „**Anpassungstag**“ ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats. Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag.

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

„**Basispreis**“ ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten zur Finanzierung des Basispreises, die Kosten der Risikoabsicherung sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Bereinigungsfaktor beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß nachfolgenden Sätzen, 3% p.a. je Anpassungszeitraum. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Bereinigungsfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, oder (ii) es zu Marktverwerfungen im Leihemarkt kommt, oder (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, oder (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, oder (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, oder (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, oder (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt, oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 8 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bereinigungsfaktor gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Bereinigungsfaktor.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.

Die „**Dividendenanpassung**“ tritt bei jeder Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird, ein. Bei der Dividendenanpassung wird am Dividendenanpassungstag die Nettodividende (Typ Call) bzw. die Bruttodividende (Typ Put) vom Basispreis abgezogen. Die Nettodividende ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende nach Abzug einer von der Emittentin festgelegten Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 5%, sowie nach Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, wie sie bei der Emittentin oder einer anderen abzugsverpflichtenden Stelle anfallen. Die Bruttodividende ist die von der Hauptversammlung der Gesellschaft des Basiswerts beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.

„**Dividendenanpassungstag**“ ist der Bankarbeitstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.

„**Knock-out-Barriere**“ ist zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.

- (d) Alle Anpassungen an einem Kalendertag gelten jeweils ab dem Beginn dieses Kalendertags (0:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main). Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

Wenn die Währung des Basiswerts auf DKK lautet, gilt folgende Bestimmung:

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts. Der Euro-Gegenwert wird an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet, zum EUR/DKK-Kurs errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Wenn die Währung des Basiswerts auf EUR lautet, gilt folgende Bestimmung:

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel² berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Wenn die Währung des Basiswerts auf USD lautet, gilt folgende Bestimmung:

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts. Der Euro-Gegenwert wird an dem auf den Ausübungstag folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet, zum EUR/USD-Kurs errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und in Euro umgerechnet.

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Dezember 2021 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (c) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - (d) falls (i) die Verwendung eines relevanten Monatszinssatzes durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung eines relevanten Monatszinssatzes nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung eines relevanten Monatszinssatzes allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für einen relevanten Monatszinssatz wesentlich ändert, oder
 - (e) falls das Fixing Anwendung findet und (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine gegen

gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert.

- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
 - (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Optionsscheine angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den

Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere jeweils mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
- SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
- SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn, in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 2. September 2021

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): Die maßgebliche ISIN für die Wertpapiere ist in der Tabelle angegeben, welche sich am Ende dieser Zusammenfassung befindet („Ausstattungstabelle“). Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 22. Februar 2021
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass - diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 22. Februar 2021 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; - der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; - der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; - für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; - zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK.	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
Rechtsform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,65%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,83%
Sonstige	0,52%
Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich.	
Identität der Abschlussprüfer: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?	
Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden (i) dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr sowie (ii) dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2020 entnommen.	

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018	1.1. - 30.6.2020	1.1. - 30.6.2019
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	2.738	2.858 ¹	1.505	1.332 ²
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.975	1.955	1.052	958
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-329	-21	-522	-105
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	472	285	539	141
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.712	1.370	557	1.464
Nettogewinn (entspricht dem dem „Konzernergebnis“ untergeordneten Posten „davon entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.693	824	331	919
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2019	31.12.2018	30.6.2020	
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	559.472 ²	518.733	604.196	
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	357.760	338.943	390.306	
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	2.187	2.897	2.081	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	186.224	174.549 ¹	190.097	
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	131.516	132.548	143.403	
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	27.796	23.512	28.175	
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im Konzernlagebericht ausgewiesen.)	1,1	1,3	1,2	
harte Kernkapitalquote (in %)	14,4	13,7	14,0	
Gesamtkapitalquote (in %)	17,9	16,8	17,3	
Leverage ratio (in %)	4,9	4,3	4,6	

¹ Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernabschluss 31. Dezember 2019)

² Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernzwischenabschluss 30. Juni 2020)

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2019 und das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Niedrigzinsumfeld:** Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem umfangreichen Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft („**BSH**“) und aus den in der Union Asset Management Holding AG gebündelten Asset Management-Aktivitäten der DZ BANK Gruppe resultieren. Zudem wirken sich niedrige Zinsen am Kapitalmarkt insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V Versicherung AG aus. Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte:** Die Auswirkungen des neuartigen Coronavirus bzw. COVID-19 machen sich bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar. Kapitalmarktbeeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung wurden bereits aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der COVID-19-Krise materiell belastet. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK und die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren

Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB Bank SE, die DZ HYP AG, die DZ PRIVATBANK S.A., die TeamBank AG Nürnberg („**TeamBank**“) und die VR Smart Finanz AG wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB Bank SE, der DZ HYP AG und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP AG entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbriefte. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: Die maßgebliche ISIN für die Wertpapiere ist in der Ausstattungstabelle angegeben.

Basiswert: Aktien

Währung: Euro („**EUR**“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 5.000.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen und es kann ein Knock-out-Ereignis eintreten. In diesen Fällen erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert und danach, falls die Währung des Basiswerts nicht Euro lautet, in Euro umgerechnet. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Definitionen

„**Ausübungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist.

„**Basispreis**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Basiswert**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN. „**Beobachtungspreis**“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Beobachtungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Einlösungstermin**“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Dezember 2021. „**Knock-out-Barriere**“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „**Maßgebliche Börse**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Terminbörse. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Dezember 2021. „**Referenzpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben. „**Währung des Basiswerts**“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Handelswährung des Basiswerts.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch am Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit:** Innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.** Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.
- **Risiko aufgrund der Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere:** Der Basispreis der Optionsscheine wird täglich angepasst, wobei er sich in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere ebenfalls täglich angepasst, so dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um die tägliche Anpassung, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann dazu führen, dass der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine unterhalb des Erwerbspreises liegt.
- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Aus dem Basiswert ergeben sich verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen. Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt (im Fall von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen Typ Put), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die diese Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert in Fremdwährung:** Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse

an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

- **Risiko von Kursschwankungen:** Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.
- **Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.
- **Risiko eines Interessenkonflikts:** Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.
- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem 2. September 2021 („Beginn des öffentlichen Angebots“) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 22. Februar 2022.

Valuta: 6. September 2021

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in der Ausstattungstabelle angegebenen anfänglichen Emissionspreis je Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, werden in der Ausstattungstabelle angegeben. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.

Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert (ISIN des Basiswerts)	Währung des Basiswerts	Anfänglicher Emissionspreis in EUR (Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR)	Typ Call / Put	Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts*	Basispreis in Währung des Basiswerts*	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse (Maßgebliche Terminbörse)
DE000DV4VZL1	Deutsche Börse AG (DE0005810055)	EUR	0,030 (0,020)	Put	147,5840	147,5840	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZM9	Deutsche Lufthansa AG (DE0008232125)	EUR	0,780 (0,006)	Call	7,7590	7,7590	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZN7	Deutsche Lufthansa AG (DE0008232125)	EUR	0,110 (0,018)	Call	8,4410	8,4410	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZP2	Deutsche Lufthansa AG (DE0008232125)	EUR	0,065 (0,015)	Call	8,4830	8,4830	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZQ0	Deutsche Post AG (DE0005552004)	EUR	0,055 (0,016)	Put	59,9480	59,9480	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZR8	Deutsche Telekom AG (DE0005557508)	EUR	0,250 (0,018)	Call	18,0410	18,0410	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZS6	Deutsche Telekom AG (DE0005557508)	EUR	0,031 (0,026)	Put	18,2230	18,2230	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZT4	E.ON SE (DE000ENAG999)	EUR	0,190 (0,015)	Call	11,1340	11,1340	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZU2	E.ON SE (DE000ENAG999)	EUR	0,130 (0,011)	Call	11,1910	11,1910	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZV0	E.ON SE (DE000ENAG999)	EUR	0,077 (0,020)	Call	11,2470	11,2470	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZW8	E.ON SE (DE000ENAG999)	EUR	0,140 (0,019)	Put	11,3610	11,3610	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZX6	ENI SpA (IT0003132476)	EUR	0,370 (0,011)	Call	10,2570	10,2570	1,000	BORSA ITALIANA (EUREX)
DE000DV4VZY4	EssilorLuxottica SA (FR0000121667)	EUR	0,490 (0,014)	Call	163,1180	163,1180	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DV4VZZ1	EssilorLuxottica SA (FR0000121667)	EUR	8,380 (0,013)	Put	250,9500	250,9500	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DV4VZO5	First Majestic Silver Corp (CA32076V1031)	USD	0,600 (0,127)	Call	12,6960	12,6960	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4VZ13	First Majestic Silver Corp (CA32076V1031)	USD	0,600 (0,153)	Call	12,7600	12,7600	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4VZ21	First Majestic Silver Corp (CA32076V1031)	USD	0,600 (0,179)	Call	12,8250	12,8250	1,000	NEW YORK STOCK EXCHANGE (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4VZ39	Fraport AG (DE0005773303)	EUR	0,150 (0,022)	Call	54,5610	54,5610	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZ47	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA (DE0005785802)	EUR	0,200 (0,006)	Call	64,8960	64,8960	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZ54	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA (DE0005785802)	EUR	0,170 (0,007)	Call	65,2270	65,2270	0,100	XETRA (EUREX)

DE000DV4VZ62	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA (DE0005785802)	EUR	0,140 (0,013)	Call	65,5580	65,5580	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZ70	Fresenius Medical Care AG & Co KGaA (DE0005785802)	EUR	0,110 (0,020)	Call	65,8890	65,8890	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZ88	Fresenius SE & Co KGaA (DE0005785604)	EUR	0,130 (0,010)	Call	43,8620	43,8620	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4VZ96	Fresenius SE & Co KGaA (DE0005785604)	EUR	0,110 (0,016)	Call	44,0850	44,0850	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0A5	Fresenius SE & Co KGaA (DE0005785604)	EUR	0,082 (0,013)	Call	44,3070	44,3070	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0B3	Global Fashion Group SA (LU2010095458)	EUR	0,330 (0,058)	Call	10,8080	10,8080	1,000	XETRA (-/-)
DE000DV4V0C1	HeidelbergCement AG (DE0006047004)	EUR	0,130 (0,009)	Call	73,3790	73,3790	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0D9	HeidelbergCement AG (DE0006047004)	EUR	0,100 (0,014)	Call	73,7490	73,7490	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0E7	Heidelberger Druck AG (DE0007314007)	EUR	0,150 (0,046)	Put	2,3990	2,3990	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0F4	Henkel AG & Co KGaA Vz (DE0006048432)	EUR	0,110 (0,014)	Put	84,1190	84,1190	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0G2	Home24 SE (DE000A14KEB5)	EUR	0,130 (0,053)	Call	16,5700	16,5700	0,100	XETRA (-/-)
DE000DV4V0H0	Inditex SA (ES0148396007)	EUR	1,160 (0,012)	Put	41,2160	41,2160	0,100	BOLSA DE MADRID (EUREX)
DE000DV4V0J6	Infineon Technologies AG (DE0006231004)	EUR	0,120 (0,016)	Call	35,9860	35,9860	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0K4	ING Groep NV (NL0011821202)	EUR	5,880 (0,025)	Put	17,6940	17,6940	1,000	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DV4V0L2	Lanxess AG (DE0005470405)	EUR	0,082 (0,017)	Put	62,2500	62,2500	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0M0	Lanxess AG (DE0005470405)	EUR	0,200 (0,016)	Put	63,4890	63,4890	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0N8	LEONI AG (DE0005408884)	EUR	0,550 (0,094)	Call	16,2390	16,2390	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0P3	LEONI AG (DE0005408884)	EUR	0,660 (0,094)	Put	17,0710	17,0710	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0Q1	LVMH SE (FR0000121014)	EUR	2,110 (0,070)	Call	620,1980	620,1980	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DV4V0R9	LVMH SE (FR0000121014)	EUR	1,350 (0,071)	Put	652,0030	652,0030	0,100	EURONEXT PARIS (EUREX)
DE000DV4V0S7	Merck KGaA (DE0006599905)	EUR	0,210 (0,007)	Put	203,7140	203,7140	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0T5	MorphoSys AG (DE0006632003)	EUR	0,430 (0,047)	Call	47,2340	47,2340	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0U3	MorphoSys AG (DE0006632003)	EUR	0,300 (0,042)	Call	48,4770	48,4770	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0V1	Münchener Rück AG (DE0008430026)	EUR	0,620 (0,022)	Call	245,7840	245,7840	0,100	XETRA (EUREX)

DE000DV4V0W9	Münchener Rück AG (DE0008430026)	EUR	0,490 (0,015)	Call	247,0380	247,0380	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0X7	Münchener Rück AG (DE0008430026)	EUR	0,370 (0,019)	Call	248,2920	248,2920	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0Y5	Münchener Rück AG (DE0008430026)	EUR	0,240 (0,013)	Call	249,5460	249,5460	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V0Z2	Netflix Inc (US64110L1061)	USD	24,240 (0,018)	Put	854,2380	854,2380	0,100	NASDAQ (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4V009	Nokia Corp (FI0009000681)	EUR	0,190 (0,038)	Put	5,2300	5,2300	1,000	NASDAQ OMX HELSINKI (EUREX)
DE000DV4V017	NVIDIA Corp (US67066G1040)	USD	3,320 (0,028)	Put	264,3600	264,3600	0,100	NASDAQ (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4V025	Pfeiffer Vacuum Technology AG (DE0006916604)	EUR	1,310 (0,105)	Put	187,9500	187,9500	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V033	Philips NV (NL0000009538)	EUR	0,180 (0,006)	Call	38,8730	38,8730	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (EUREX)
DE000DV4V041	Prosus NV (NL0013654783)	EUR	0,270 (0,020)	Call	74,6750	74,6750	0,100	EURONEXT AMSTERDAM (-/-)
DE000DV4V058	PVA Tepla AG (DE0007461006)	EUR	0,120 (0,073)	Put	33,5180	33,5180	0,100	XETRA (-/-)
DE000DV4V066	RWE AG St (DE0007037129)	EUR	0,130 (0,006)	Call	32,6530	32,6530	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V074	RWE AG St (DE0007037129)	EUR	0,120 (0,007)	Call	32,8200	32,8200	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V082	RWE AG St (DE0007037129)	EUR	0,110 (0,012)	Call	32,9880	32,9880	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V090	RWE AG St (DE0007037129)	EUR	0,088 (0,010)	Call	33,1550	33,1550	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1A3	SAP SE (DE0007164600)	EUR	0,230 (0,011)	Call	127,1260	127,1260	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1B1	SAP SE (DE0007164600)	EUR	0,160 (0,004)	Call	127,7680	127,7680	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1C9	SGL Carbon SE (DE0007235301)	EUR	0,600 (0,063)	Put	9,9070	9,9070	1,000	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1D7	Shopify Inc (CA82509L1076)	USD	0,750 (0,277)	Call	1.523,5820	1.523,5820	0,010	NEW YORK STOCK EXCHANGE (CHICAGO BOARD OPTIONS EXCHANGE)
DE000DV4V1E5	Siemens AG (DE0007236101)	EUR	0,140 (0,009)	Call	139,4390	139,4390	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1F2	Siemens AG (DE0007236101)	EUR	0,097 (0,017)	Put	140,8410	140,8410	0,100	XETRA (EUREX)
DE000DV4V1G0	Singulus Technologies AG (DE000A1681X5)	EUR	0,650 (0,172)	Put	4,4330	4,4330	1,000	XETRA (-/-)

* zum Beginn des öffentlichen Angebots